

Politische Gemeinde Weesen

Bachreglement

Vom Gemeinderat Weesen erlassen am:

15. Februar 2016

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den:

1. Mai 2016

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf Art. 5ff und 136 lit. b des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 34 der Gemeindeordnung von Weesen vom 03. April 2012 sowie Art. 7 und 8 des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009 (sGS 734.1) und in Anlehnung an Art. 4 des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen (sGS 153.1) folgendes:

Bachreglement

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement gilt auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Weesen. Es bezieht sich insbesondere auf das Gebiet und die wasserbaulichen Anlagen der im Geltungsbereich rechtskräftigen Bachperimeter; andere Gewässer oder Gewässerteile innerhalb eines Perimetergebietes können ebenfalls unter den Geltungsbereich fallen, wenn der Schutz des Siedlungsgebietes dies dringend gebietet.
Zweck	Art. 2 Das Bachreglement regelt die Sicherstellung von Unterhalt und Ausbau der wasserbaulichen Anlagen innerhalb der rechtskräftigen Bachperimeter auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Weesen sowie die Verwaltung der einzelnen Perimeter.
Bachkommission	Art. 3 Der Gemeinderat Weesen ernennt eine Bachkommission von 5 bis 9 Personen, die sich wie folgt zusammensetzt: a) ein Vertreter der Politischen Gemeinde Weesen b) ein Vertreter des Ortsverwaltungsrates Weesen c) ein Anwohnervertreter des Ortsteils Fli Amden d) Anwohnervertreter aus den beteiligten Perimetergebieten. Der Ortsverwaltungsrat Weesen bestimmt seinen Vertreter selber. Der Gemeinderat Amden entsendet einen Anwohnervertreter des Ortsteils Fli Amden. Die restlichen Mitglieder der Bachkommission wählt der Gemeinderat Weesen. Der Vertreter der Politischen Gemeinde Weesen ist Präsident der Bachkommission. Bei der Beschlussfassung hat dieser bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Gemeindeverwaltung Weesen stellt Kassier und Aktuar, die beratende Stimme haben.
Aufgaben der Bachkommission	Art. 4 Die Bachkommission: a) stellt den ordentlichen Unterhalt und Ausbau und damit die Hochwassersicherheit im Geltungsbereich sicher. b) erledigt alle anstehenden Geschäfte im Interesse der Perimeter, sofern keine anders lautende Vorschrift gilt.

- c) konstituiert sich selber und bestimmt aus den eigenen Reihen den Vize-Präsidenten.
- d) schlägt dem Gemeinderat Weesen neue Mitglieder zur Wahl in die Bachkommission vor.
- e) legt pro Bachperimeter den Perimeteransatz pro Interessenspunkt und den Zeitpunkt des Einzugs des Perimeterbeitrages fest.
- f) erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Handen des Gemeinderates Weesen.
- g) entscheidet innerhalb des Budgets frei über die Vergabe von Aufträgen für wasserbauliche Massnahmen und ordentlichen Unterhalt an Dritte; übersteigen diese Aufträge den Betrag von Fr. 50'000 oder liegen andere Gründe vor, stellt sie dem Gemeinderat Weesen Antrag zur Vergabe.
- h) kann ständig Fachleute beiziehen für Beratungen, Inspektionen, Bauleitungen und andere Aufgaben, die besonderes Fachwissen voraussetzen.
- i) legt jährlich im Amtsbericht der Politischen Gemeinde Weesen die Rechnung und den Perimeteransatz der einzelnen Bachperimeter offen; Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Einberufung und Beschlussfähigkeit Art. 5
Der Präsident oder zwei Kommissionsmitglieder berufen die Bachkommission ein.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und darunter der Präsident anwesend sind. Erfordern die Ausstandsvorschriften die Abwesenheit des Präsidenten oder kann aus wichtigen Gründen nicht auf die Teilnahme des Präsidenten gewartet werden, tritt an dessen Stelle der Vize-Präsident.

Aufgaben des Gemeinderates Art. 6
Der Gemeinderat Weesen

- a) wählt auf die Dauer von vier Jahren die Mitglieder der Bachkommission (vgl. Art. 3).
- b) beschliesst über die Jahresrechnung und das Budget.
- c) ist Rekursinstanz von Entscheiden der Bachkommission.

Perimeteransatz Art. 7
Pro Bachperimeter wird ein Perimeteransatz pro Interessenspunkt in Franken festgelegt. Dabei sind unter anderem folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Aufgelaufene Schulden aus Unwettern oder umfassenden Sanierungen sollen innerhalb von 4 bis 12 Jahren rückbezahlt werden.
- b) Es wird pro Perimeterpflichtigen ein Mindest-Perimeterbeitrag von Fr. 20.- pro Jahr erhoben, es sei denn, der Perimeteransatz pro Interessenspunkt ist auf Null gesetzt.
- c) Der Perimeteransatz wird auf Null gesetzt, wenn der jeweilige Bachperimeter eine Unterhaltsreserve angehäuft hat, die mindestens Fr. 50'000 (teuerungsangepasst) beträgt

und die Kosten von drei durchschnittlichen Unterhaltsjahren (Durchschnitt der letzten 5 Jahre) bestreiten kann.

Rechnungsstellung	Art. 8 Die Perimeterbeiträge werden durch die Gemeindeverwaltung Weesen zusammen mit den Liegenschaftsabgaben in Rechnung gestellt und sind nach 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Höhe des Verzugszinses bestimmt sich nach dem Verzugszins für Staats- und Gemeindesteuern. Das Ergreifen von Rechtsmitteln befreit nicht von der Zahlungspflicht.
Pflichten der Perimetermitglieder	Art. 9 Die Mitglieder begleichen die Aufwendungen für den Unterhalt und Ausbau der wasserbaulichen Anlagen inkl. der damit verbundenen weiteren Kosten, sofern keine Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde oder Dritter zur Verfügung stehen. Der pflichtige Beitrag bemisst sich: a) nach den Kosten für erbrachte und geplante Unterhaltsarbeiten an den Bächen und Entwässerungssystemen, den Bewirtschaftungsanlagen, dem dafür nötigen Schuldendienst und Verwaltungsaufwand, b) nach dem Kostenverteilungsschlüssel gemäss rechtskräftigem Unterhaltssperimeter, der durch die Gemeindeverwaltung ständig nachgeführt wird, und c) dem von der Bachkommission festgelegten Perimeteransatz pro Interessenpunkt. Die Mitglieder melden der Bachkommission allfällige Schadstellen an den Anlagen und gewähren ihr den Zutritt über ihre Grundstücke für Augenscheine. Der Zutritt wird auch den mit dem Unterhalt und dem Ausbau beauftragten Betrieben oder Personen gestattet.
Aufhebung resp. Überführung bisherigen Rechts	Art. 10 Das Perimeterunternehmen Flibach wird im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen mit Zustimmung der Verwaltungskommission aufgelöst unter Beibehaltung des Unterhaltssperimeters. Die Schuld oder das Guthaben gegenüber der Politischen Gemeinde wird dem Flibachperimeter überschrieben.
Aufgelaufene Unterhaltskosten	Art. 11 Unterhaltskosten, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes aufgelaufen sind, verbleiben bei den jeweiligen Unterhaltssperimetern.
Ausführungsbestimmungen	Art. 12 Der Gemeinderat kann organisatorische Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.
Rechtsmittel	Art. 13 Gegen Verfügungen der Bachkommission kann innert 14 Tagen bei der Aufsichtsbehörde, dem Gemeinderat der Politischen Gemeinde Weesen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Dem Rekurs hat ein Antrag mit Begründung beizuliegen.

Inkrafttreten	Art. 14 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.
---------------	--

Weesen, 15. Februar 2016

Gemeinderat Weesen

Gemeindepräsident:

Gemeinderatsschreiber:

lic.iur. Mario Fedi

Ignaz Gmür

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum (Art. 34 Gemeindeordnung) unterstellt vom 3. März 2016 bis 11. April 2016.